

Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2015 — Air France/Kommission**(Rechtssache T-63/11) ⁽¹⁾**

(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Luftfrachtmarkt — Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen in Bezug auf mehrere Bestandteile der Preise für Luftfrachtdienstleistungen [Einführung von Treibstoffzuschlägen und Sicherheitszuschlägen, Weigerung, eine Provision auf die Zuschläge zu zahlen] — Art. 101 AEUV, Art. 53 des EWR-Abkommens und Art. 8 des Abkommens zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft über den Luftverkehr — Begründungspflicht)

(2016/C 048/44)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Société Air France SA (Roissy-en-France, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen A. Wachsmann und S. Thibault-Liger)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Giolito, S. Noë und N. von Lingen im Beistand von Rechtsanwalt B. Lebrun, dann C. Giolito und A. Dawes)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: F. Florindo Gijón, M. Simm und M. Balta)

Gegenstand

Klage auf Nichtigkeitserklärung des Beschlusses K(2010) 7694 endg. der Kommission vom 9. November 2010 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV, Art. 53 des EWR-Abkommens und Art. 8 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr (Sache COMP/39258 — Luftfracht), soweit er die Klägerin betrifft, und, hilfsweise, auf Nichtigkeitserklärung von Art. 5 Buchst. b dieses Beschlusses, soweit darin gegen sie eine Geldbuße verhängt wird, oder auf deren Herabsetzung

Tenor

1. Der Beschluss K(2010) 7694 endg. der Kommission vom 9. November 2010 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV, Art. 53 des EWR-Abkommens und Art. 8 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr (Sache COMP/39258 — Luftfracht) wird für nichtig erklärt, soweit er die Société Air France SA betrifft.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten, die Société Air France entstanden sind.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 95 vom 26.3.2011.